



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Buttenheim (Kindertagesstättengebührensatzung - KiTaGS)

Der Marktgemeinderat Buttenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.03.2019 die nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit amtlich bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührengegenstand und Maßstab
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Höhe des Verpflegungsgeldes
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 8 Spielgeld und Getränkegeld
- § 9 Anmeldegebühr
- § 10 Auskunftspflichten
- § 11 Inkrafttreten

Satzung:

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe/ Kindergarten/ Haus für Kinder/ Mittagsbetreuung/ Schülerbetreuung/ Hort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 4) erhoben.
- (2) Essensverpflegung, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 4a) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.
- (3) Benutzungsgebühr, sowie Verpflegungsgeld werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) des Kindes oder wer für dieses Kind den Betreuungsvertrag schließt, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührengegenstand und Maßstab

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

- (3) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier bis fünf Stunden täglich.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich mit einem neuen Buchungsbeleg in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag abzuändern.
- (5) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§ 7 der Benutzungssatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bei Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe/Haus für Kinder) beträgt nach folgenden Buchungszeiten kalendermonatlich:

Buchungs- stunden	Kinder jünger als 3 Jahre	Kinder jünger als 3 Jahre	Kinder älter als 3 Jahre
	ab 01.01.2020		
3-4	135 €	145 €	---
4-5	155 €	165 €	---
5-6	180 €	190 €	---
6-7	210 €	220 €	---
7-8	240 €	250 €	---
8-9	270 €	280 €	---
>9	300 €	300 €	---

Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.
Die Kindergartengebühren werden somit zum 01.04.2019 im Gemeindegebiet Buttenheim abgeschafft.

- (2) Die Gebühr bei Besuch einer Einrichtung für Schulkinder der Deichselbach-Schule Buttenheim (Mittagsbetreuung / Schülerbetreuung / Hort) beträgt 48,00 € monatlich. Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.

- (3) Für Schulkinder der Ganztagesklassen der Deichselbach-Schule, die nach Schulschluss eine Betreuung benötigen, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 25,00 € zuzgl. Spielgeld (5,00 € pro Monat). Die Gebühr wird für 12 Monate (01.09. – 31.08.) erhoben.
- (4) Die Gebühr bei Besuch der Ferienbetreuung für Schulkinder der Deichselbach-Schule Buttenheim, die nicht in der Schülerbetreuung Buttenheim angemeldet sind, beträgt 6,00 Euro pro Tag.

§ 5 Höhe des Verpflegungsgeldes

- (1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kindergarten	Krippe	Hort / Schülerbetreuung
Teilzeitvariante			
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu zwei Verpflegungstagen in 11 Monaten	28,00 €	19,00 €	28,00 €
Vollzeitvariante			
Verpflegungsgeld für wöchentlich drei bis zu fünf Verpflegungstagen in 11 Monaten eingeschlossen	54,00 €	33,50 €	54,00 €

- (2) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für das Essen berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.

Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an.

Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben.

Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung abgemeldet war.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere leibliche und/oder adoptierte Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte des Marktes Buttenheim (Krippe, Kindergarten oder Schülerbetreuung), so werden die Gebühren ermäßigt, soweit diese nicht von einem Dritten übernommen werden. Die Gebührenermäßigung für das 2. Kind beträgt 35%. Die weiteren Kinder sind gebührenfrei.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Die Geschwisterkinderermäßigung (§ 5 Abs.1) wird immer auf die geringere zu zahlende Betreuungsgebühr gewährt.
- (4) Die Ferienbetreuung von Schulkindern ist von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Marktkonten oder mittels SEPA-Lastschriftmandat. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

§ 8 Spielgeld und Getränkegeld

Neben den Benutzungsgebühren (§4 Abs. 1 und 2) fallen noch folgende sonstige Entgelte an, die von den Gebührenschuldern (§2) zu entrichten sind. Die nachstehend genannten Entgelte werden zusammen mit den

Benutzungsgebühren durch Abbuchung erhoben.

- a) Spielgeld monatlich 5,00 €
- b) Getränkegeld monatlich 5,00 €

§ 9 Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung in einer Einrichtung wird eine Anmeldegebühr von 100,00€ erhoben. Der Betreuungsvertrag wird erst mit dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr auf eines der Marktkonten wirksam. Jede Einrichtung wird dabei gesondert betrachtet.

Die Anmeldegebühr wird bei Nutzung der Einrichtung mit der ersten Monatsgebühr/Spiel- oder Getränkegeld bzw. Essensgeld verrechnet.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird die Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten und nicht zurückerstattet.

Bei Rücktreten vom Vertrag vor Beginn der Betreuungszeit bis zu einem Jahr werden 50%, bis zu sechs Monate 25% der Anmeldegebühr wieder zurückerstattet. Danach fällt die ganze Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr an.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt besonders, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 01. September 1994 und die Gebührensatzung der Mittagsbetreuung vom 15.09.2008 des Marktes Buttenheim außer Kraft.

Buttenheim, den 14.03.2019

Gez.
Michael Karmann
1. Bürgermeister